

BGE 41 II 602

Bundesgericht (BGE), 1906-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_II_602

FR: ATF 41 II 602

IT: DTF 41 II 602

Volltext

602 Obligationen recht. N° 76. 76. Urteü der II. Zivilabteilung vom 4. Novem.ber 1915 i. S. Schweiz. Ba.nkverein Zürich, Kläger, gegen Schweiz. Postantalt, Beklagte. Internationales Uebereinkommen vom 26. Mai 1906 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. - Wegfall der Haftpflicht der Aufgabepost nach Art. 12 Ziff.9 wegen Verspätung der Untersuchung und der Rekla- mation. A. - Der Schweiz. Bankverein gab am 6. Januar 191 . Das von der Post angerufene internationale Ueberein- kommen, speziell dessen Art. 12, sei hier nicht anwend- bar, weil es nur das Rechtsverhältnis zwischen den Post- verwaltungen enthalte, nicht auch dasjenige zwischen der Postverwaltung des Aufgabelandes und dem Absen- der regele. Uebrigens könnte die Anwendung des erwähn- ten Art. 12 unter anderem deshalb nicht zur Abweisung der Klage führen, da dem Beschädigten auf alle Fälle gegenüber der Bescheinigung und der Uebemahme die Einrede des Irrtums offen stehen müsse. Die Adressatin habe die Sendung nur unter der irrigen Voraussetzung entgegengenommen, dass sie wirklich den deklarierten Wert und nicht leeres Papier enthalte. C. - Die Schweiz. Postverwaltung hat auf Abweisung der Klage angetragen. Sie bestreitet, dass die Sendung bei der Uebergabe an die Post in Zürich die fraglichen Banknoten enthalten habe und sie behauptet eventuell. dass bei der Ablieferung des .Postgegenstandes an den Empfänger in Barzelona das Geld noch vorhanden ge- wesen sei. Im übrigen beharrt sie auf dem Standpunkt, dass mit der Uebergabe des Briefes an den Adressaten und mit dessen Bescheinigung für den Empfang die Haft- pflicht der Post gemäss Art. 12 Ziff. 9 des genannten internationalen Uebereinkommens erloschen sei. D. - Um festzustellen, wie der Kläger am 6. Januar 1914 die fragliche Sendung vorbereitet und mll, der Post befördert hatte, sind am 10. Juli in Zürich J. Baum- gartner und E. Meier, der erste Ausläufer, der zweite Ka8sier beim Kläger, als Zeugen verhört worden. Baum- ObligaUonenrecht. N° 76. gartner sagte aus: Das Geld sei am genannten Tage, vormittags, durch Kassier Meier, auf einen, des Zeugen, Tisch, der sich im Kassenlokal selbst hinter den Schal- tern befinde, gelegt worden. Noch vor 12 Uhr habe er, der Zeuge, von einer Kommission zurückkommend, das Geld vorgefunden und es, ohne den Betrag genau zu kon- trollieren - immerhin habe der Zeuge gesehen, dass min- destens fünf Banknoten von 1000 Pesetas und kleinere Abschnitte dabei gewesen seien - eingepackt, den Wert- brief versiegelt und sofort auf die Post gebracht. Der Zeuge Meier hat diese Aussagen dahin bestätigt, dass er wirklich spanische Banknoten im Betrage von 7650 Pe- setas, zwischen 11 bis 11 % Uhr vormittags auf den Tisch Baumgartners gelegt habe und dass die Einpackung und die Versiegelung der Sendung in den Räumlichkeiten der Bankkasse, 3 bis 4 Meter von den übrigen Angestellten entfernt. vor sich gegangen sei. Beiden Zeugen ist der streitige in Barzelona geöffnete Briefumschlag vorgewiesen worden: sie sind der Ansicht, . dass die Siegel intakt seien. Die vom Kläger beantragte Abhörung der bereits im Administrativverfahren einvernommenen Personen und Angestellten der Banco aleman-transatlantico in Barze- lona ist vom Instruktionsrichter als unerheblich abge- lehnt

worden. E. - In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundes- gericht haben die Parteien die in den Rechtsschriften gestellten Anträge wiederholt und begründet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da es sich um eine den Wert von 3000 Fr. über- steigende Streitigkeit zivilrechtlicher Natur zwischen einem Privaten als Kläger und einer Verwaltung des Bundes, also dem Bundesfiskus, als Beklagten handelt, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes als einziger Zivil- instanz nach Art. 48 Ziff. 2 OG gegeben. ~06

Obligationenrecht. N° 76. 2~ - In der Sache; selbst ist mit der Beklagten davon auszugehen, dass auf dt'n vorliegenden Fall das inter- nationale Uebereinkommen vom 26. Mai 1906 betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe, welchem so- wohl die Schweiz als Spanien beigetreten sind, und nicht das schweizerische Postgesetz vom 5. April 1910 als in- ternes Recht des Aufgabelandes Anwendung findet. Die entgegengesetzte Auffassung des Klägers widerspricht nicht nur dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass das auf dem Wege des Staatsvertrages geschaffene Recht dem Sonderrechte des einzelnen Vertragsstaates vorgeht (vergl. BLUMER-MOREL, Staatsrecht III S. 356, BURCKHARDT, Kommentar zur BV 2. Auflage S. 804, AS 3 S. 286, 8 S.443, 10 S. 585), sondern auch den positiven Vorschriften des Uebereinkommens und des schweizerischen Post- gesetzes selbst. Denn es kann mit Grund nicht bezweifelt werden, dass das erwähnte Uebereinkommen einen all- gemeinen Postvertrag mit dem Auslande im Sinne des letzteren Gesetzes darstellt (Art. 71). Nun beschränkt aber dieses Gesetz in Art. 1 seinen Geltungsbereich aus- drücklich auf den Postverkehr im Inneren der Schweiz; der Postverkehr mit dem Auslande wird davon nur in- soweit betroffen als in den Verträgen und U ebereinkom- men, die auf Grund von Art. 71 abgeschlossen werden, nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Dieser subsidiäre Charakter der internen Gesetzgebung wird überdies in Art. 13 des internationalen Uebereinkommens noch aus- drücklich hervorgehoben, indem hier den Vertragsstaaten nur insoweit das Recht vorbehalten wird. auf die Sen- dungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern die für den inneren Verkehr geltenden Gesetze oder Reglemente anzuwenden, als nicht « durch gegenwärtiges Uebereinkommen etwas anderes bestimmt wird). (Vergl. auch Art. 1 und 21 des Weltpostvertrages vom 26. Mai 1906.) Daran vermag, entgegen der Ansicht des Klägers, der Umstand nichts zu ändern, dass das schweizerische Obligationenrecht. N° 76. 607 Postgesetz n ach dem Uebereinkommen erlassen wor- den ist, denn solange ein Rücktritt von dem internatio- nalen Vertrage nicht erfolgt ist, können durch die interne Gesetzgebung dessen Bestimmungen nicht derogiert werden. Unbegründet ist auch der klägerische Einwand, dass das genannte internationale Uebereinkommen hier des- halb nicht anwendbar sei, weil es nur die Beziehungen zwischen den Postanstalten unter sich und nicht zwischen diesen und den Privaten ordne. Zur Begründung dieser Auffassung beruft sich der Kläger unter anderem auf den Titel des Uebereinkommens (« Uebereinkommen be- treffend den Aus tau s c h von Briefen)) : «Austausch) bedeute nicht das Verhältnis zwischen den Personen, die die Briefe versenden und der Postanstalt ihres Landes, sondern das Verhältnis der Postanstalten untereinander. Die Richtigkeit dieser Argumentation braucht nicht ge- prüft zu werden, denn selbst wenn man ihr grundsätzlich beitreten wollte, wäre sie nur dann von Bedeutung, wenll der Inhalt des Uebereinkommens mit dem Titel überein- stimmen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Das Ueber- einkommen enthält allerdings Vorschriften, die sich nur auf die Postanstalten beziehen, daneben aber auch solche, die das Verhältnis zwischen ihnen und den Privaten be- treffen, die also privatrechtlichen Charakter besitzen und auf welche der Absender oder der Empfänger sich direkt berufen kann (z. B. Art. 7, 9, 10 Ziff. 2 usw.). Als eine solche Bestimmung erscheint auch der Art. 12, dessen Ziff. 1, 2, 6 und 9 zweifellos die Rechte des Ab- senders oder des

verwirkt betrachten würde. Daraus folgt zugleich, dass die vom Kläger gegenüber der Empfangsbescheinigung erhobene Einrede des Irrtums nicht gehört werden kann. Die Erklärung des Empfängers, die in der Empfangsbescheinigung und der Uebernahme liegt, setzt eine Billigung des Inhaltes der Sendung durch ihn nicht voraus, wie andererseits auch die Post durch die Uebergabe des Briefes keineswegs die Obligationenrecht. N^o 77. Zusicherung abgibt, dass er den deklarierten Wert wirklich enthalte: sie erklärt nur, dass sie einen Postgegenstand mit einem bestimmten deklarierten Werte abliefern. Zugleich wird dem Empfänger ein Prüfungsrecht innerhalb den angegebenen Grenzen eingeräumt: wird dieses von ihm nicht benutzt, so hat er die Folgen zu tragen. Der Irrtum über den Inhalt der Sendung spielt demnach für die Vollendung der Uebernahme im Sinne des Art. 12 Ziff. 9 keine Rolle. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage wird abgewiesen. 77. Urteil d. er I. Zivilabteilung vom 5. November 1916 i. S. Brunner, Kläger, gegen A.-G. Drahtseilbahn Biel-Leubringen, Beklagte. Aktienrecht. Art. 627 Abs. 1 u. 629 i. Abs. 1 OR. Wohlverworbene Rechte der Aktionäre. Statutenmässiger Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende. Verletzung dieses Anspruches durch eine ausserhalb des Rahmens des Gesellschaftszweckes liegende, unentgeltliche Zuwendung der Gesellschaft an Dritte, die nur äusserlich in die Form eines Vergleiches gekleidet ist. A. - Der Kläger Brunner ist Inhaber von 60 Aktien der beklagten Gesellschaft. Diese hat sich im Jahre 1898 als Aktiengesellschaft konstituiert und durch Eintragung in das Handelsregister das Recht der juristischen Persönlichkeit erworben. Aus dem Statuten der Beklagten sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Art. 33. Der über den Betrag der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Anleihezinse der Amortisationssummen und der Einlagen in den Bau-erneuerungsfonds, sowie in den Reservefonds hinaus Obligationenrecht. N^o 77. 611 verbleibende Reinertrag steht als Jahresnutzen zur Verfügung der Aktionäre. Art. 38. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich über An-gelegenheiten der Gesellschaft zwischen ihr und ihren Organen oder einzelnen Aktionären erheben, sollen durch das Bundesgericht und, soweit dasselbe nicht zuständig sein sollte, durch schiedsgerichtliches Verfahren erledigt werden. B. - Die Kraft zum Betriebe der Bahn war ursprünglich von der Einwohnergemeinde Leubringen geliefert worden, welche der Beklagten zu diesem Zwecke ihre Kraftanlage Friedliswart vermietet hatte. Der Vertrag war bis 1. Januar 1908 fest abgeschlossen worden und sollte weiterlaufen, wenn er nicht ein Jahr zum voraus gekündigt würde. Die Beklagte kündigte ihn nun ordnungsgemäss am 23. Dezember 1909 auf Ende des Jahres 1910, da infolge Umbaus der Bahn, insbesondere der Einstellung von grösseren Wagen, der Kraftverbrauch inzwischen gestiegen war. Sie schloss mit den Bernischen Kraftwerken einen neuen Kraftvertrag zu günstigeren Bedingungen ab. Die Einwohnergemeinde Leubringen erlitt dadurch einen vorübergehenden Einnahmefall. Um diesen Ausfall teilweise zu decken, stellte sie mit Eingabe vom 6. April 1912 bei der Beklagten das Gesuch um Ausrichtung einer jährlichen Subvention von 2000 Fr. Die Generalversammlung vom 8. Mai 1912 beschloss, es sei dem Gesuch in der Weise zu entsprechen, dass der Einwohnergemeinde Leubringen vorläufig 2000 Fr. vom Reinergebnis des Betriebsjahres 1911 verabfolgt werden; einige Aktionäre, worunter der Kläger, widersetzten sich dieser Zuwendung; sie blieben aber in Minderheit. Darauf focht der heutige Kläger den Beschluss der Generalversammlung gerichtlich an; die Bahngesellschaft erklärte den Abstand vom Streite und die Ausrichtung der Subvention unterblieb. Der Verwaltungsrat schlug der nächsten Generalver-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.